

Statuten: Verein brückenschlag

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein brückenschlag, ist ein Verein gemäss Artikel 60ff, ZGB, mit Sitz in Hochdorf.

Art. 2 Zweck und Aktivitäten

Der Verein brückenschlag setzt konkrete Projekte im Themenbereich Integration und Migration um. Er unterstützt damit in der Gemeinde vorhandene Bestrebungen und Anliegen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern. Der Verein sucht die enge Zusammenarbeit und die Vernetzung mit den örtlichen Gemeindestrukturen.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften sein, die den Vereinszweck unterstützen. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft gibt es die Gönnermitgliedschaft.
- 3.2 Mitglieder sind Personen und Organisationen, die einen Mitgliederbeitrag bezahlen oder in einem Projekt eine angemessene Arbeitsleistung erbringen.
- 3.3 Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung einer Mitgliedschaft kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weiter gezogen werden.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Bekanntgabe des Austritts. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Art. 4 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
- a. die Generalversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Geschäftsstelle
 - d. die Kontrollstelle

Art. 5 Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit von der einfachen Mehrheit des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen werden.
- 5.2 Alle Mitglieder haben in der Generalversammlung je eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.
- 5.3 Die Generalversammlung wird spätestens 3 Monate nach Ablauf der vorangegangenen Geschäftsperiode durch den Vorstand einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- 5.4 Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
- a. Genehmigung Jahresbericht und Rechnung
 - b. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c. Wahl der Revisionsstelle
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e. Revision der Statuten

Alle nicht der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben stehen in der Kompetenz des Vorstandes.

Art. 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, das heisst einem präsidierenden und zwei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- 6.2 Öffentlich-rechtliche Körperschaften, die den Verein mit einem angemessenen Finanzbeitrag unterstützen bzw. subventionieren haben ein Anrecht auf eine Vertretung im Vorstand.
- 6.3 Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er kann auch auf Wunsch mindestens zweier Mitglieder zusammentreten. Die Präsidentin/der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

- 6.4 Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden nach dem einfachen Mehr gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.
- 6.5 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder umfasst zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 7 Die Geschäftsstelle

- 7.1 Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand in allen administrativen und organisatorischen Belangen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 8 Die Revisionsstelle

- 8.1 Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Sie prüft die Rechnung des Vereins und erstattet Bericht zu Händen der Generalversammlung.
- 8.2 Die Amtsdauer der Revisoren/Revisorinnen umfasst 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 Finanzierung, Haftung, Geschäftsperiode

- 9.1 Die finanziellen Mittel des Vereins stammen insbesondere aus:
- Mitgliederbeiträgen und Gönnerbeiträgen
 - allgemeine und zweckgebundene Spenden
 - projektbezogene Subventionen oder andere Zuwendungen der öffentlichen Hand oder von Kirchgemeinden
 - allfällige Entgelte für Leistungen des Vereins
- 9.2 Gegenüber Dritten haftet der Verein ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung von Mitgliedern, Spenderinnen und Spendern ist ausgeschlossen.
- 9.3 Die Geschäftsperiode entspricht dem Kalenderjahr.

- 9.4 Die Mitgliederbeiträge betragen pro Jahr:
- für Einzelmitglieder Fr. 20.-
- für Kollektivmitglieder Fr. 50.-
- für Gönnerinnen/Gönner mindestens Fr. 100.-
- 9.5 Der Vorstand kann den Mitgliederbeitrag in begründeten Ausnahmefällen erlassen.

Art. 10 Revision der Statuten und Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Statuten können durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr der Anwesenden geändert werden.
- 10.2 Der Verein kann durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr der Anwesenden aufgelöst werden.
- 10.3 Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation des Kantons Luzern zur Erfüllung ähnlicher Aufgaben übertragen.

Hochdorf, 28. September 2009

Gründungsmitglieder

Präsidium:

Rita Erni Bächler



Vorstandsmitglied:

David Rüeegg



Vorstandsmitglied:

Monika Flores-Wäspi

